Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 11 (1883-1886)

Artikel: Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges

Autor: Tobler, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges.

Von

G. Tobler.

In dem Leben eines jeden Staates gibt es Ereignisse, die scheinbar unvorbereitet eintreten, in denen Gegensätze bis zur Unversöhnlichkeit sich entgegenstehen und mit elementarer Macht einander die Existenz abringen wollen. Ein solches Creignis bildet in der Geschichte des Kantons Bern der große Bauernkrieg des 17. Jahrhunderts, in welchem Stadt und Land, Bürger und Bauer in bewußter Teindschaft sich die Spitze bieten; aber an Symptomen, die auf das Vorhanden= sein dieses Gegensates schließen ließen, die auf eine endliche gewaltsame Lösung desselben geradezu hindeuteten, hatte es wahrlich nicht gefehlt. Als Vorspiele zu der 1653 einge= tretenen Katastrophe können wir die Bauernbewegungen der Jahre 1641, 1528, 1513 und 1445 betrachten. sten Beachtung hat der letztgenannte Aufstand gefunden; denn sogar die zeitgenössischen Chronisten übergehen ihn still= schweigend. Es ist dies um so auffallender, als in demselben bereits dasjenige Programm aufgestellt worden ist, an dessen Verwirklichung alle spätern Bewegungen arbeiteten: dasselbe enthielt einen energischen Protest gegen die von der Stadt ausgehenden drückenden Zoll= und Steuermaßregeln, gerade wie in den Jahren 1513, 1641 und 1653; es wünschte das Archiv des hist. Bereins. XI. Bd. V. Heft. 30

Mannschaftsrecht der Stadt zu beschränken, ein Gedanke, der 1641 wieder aufgenommen worden ist; vor allem aus schwebte den Aufrührern von 1445 die (Selbstständigkeit des Oberlandes als wünschenswertes Ziel vor Augen, ein Ziel, das allerdings mit mehr Energie, aber ebenso wenig Glück im Jahre 1528 angestrebt wurde. Darin liegt gerade die Bedeutung der Bewegung von 1445, daß sie auf eine grundsätliche Lösung aller die Bauern berührenden Fragen hinzielte, während in den spätern Jahren jeweilen nur der eine oder andere Wunsch speziell in der Vordergrund des Interesses trat.

Berichiedene zusammenwirkende Urfachen haben die Wirren von 1445 herbeigeführt. Vor allem aus ist der natürliche Gegensatz zwischen Bürger und Bauer nicht außer acht zu laffen. Der Stadtbewohner war schon dazumal geneigt, seine durch Bildung, Bermögens= und Erwerbsverhältniffe bevor= augte Stellung dem Landbewohner gegenüber zur Geltung zu bringen; dies Streben mußte beim lettern Reid erzeugen, der sich unter Mitwirkung äußerer Verhältnisse gelegentlich zu Haß steigern konnte. Andernteils lasteten auf dem Land viele aus den mittelalterlichen Tendalverhältniffen herausgewachsene Pflichten den Herren oder der regierenden Stadt gegenüber. Öfters waren diese Verpflichtungen nicht genau abgegrenzt, so daß Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und einzelnen Landesteilen nicht zu den Seltenheiten gehören. In der Natur der Sache mußte es liegen, daß die Bauern auf alle nur mögliche Weise sich ihrer ungünstigen Lage zu entziehen suchten, jo daß damit in die Landbevölkerung ein Beist der Unruhe und der Neuerungssucht kam, der in merkwürdiger Weise zu dem vielgerühmten "konservativen" Sinne des Bauers von heutzutage kontrastirt. Der bekannte Seckel= meister Fränkli hat in zutressender Weise diesem Gedanken Ausdruck verliehen mit den Worten: "Dann uff ertrich nüt unbstendigers ift, denn ein pur, suocht stets nuwe ding, unangseen, das es im ouch gmeinlich schaden bringt. Und besonders wenn er meint, das es im etwas nutjes ertrage, und so es des jars umb einen fünfer allein zuo tuond were,

jo wagt er's gradt es gange glych wol oder übel 1)." Run aber nahm der alte Zürichkrieg die Kräfte der Stadt Bern auf das äußerste in Anspruch; sie mußte erhöhte Steuern und erhöhte Zölle von den Landleuten abverlangen, die um fo drückender für die letztern sein mußten, je mehr durch die umunterbrochenen Ikriegsdienste die Erwerbstätigkeit jedes Einzelnen gehemmt, feine Stenerfraft mithin vermindert wurde. Noch zur Zeit des Twingherrenstreites hatte man es nicht vergeffen, daß der Oberländeraufstand lediglich das Refultat der "vielen Reisen und Steuern" gewesen sei, zu denen man die Landbevölkerung gezwungen hatte 2). Kein wenn in der Oberländerbevölkerung der Gedanke reifte, einen selbständigen Staat zu gründen, wozu die Rachbarschaft der demokratischen Gemeinwesen in Wallis und den Urkantonen möglicherweise den ersten Anstoß gegeben hat. Schon früher hatten einmal die Unterwaldner unzufriedene Oberländer gegen Bern unterstütt3) und auch bei dem jetzigen Aufstand fehlte es nicht an urkundlichen Andeutungen, die eine Beeinfluffung des Oberlandes durch dessen demokratische Nachbarn als möglich erscheinen lassen. So teilte der Berner Petermann von Wabern am 2. Mai 1446 dem Rate seiner Stadt eine Bertrauensäußering der Lugerner mit: daß die Schwyzer Hilfe bei den Oberländern suchten und daß fie denselben ihre Er= kenntlichkeit in Aussicht gestellt hätten, eine Verdächtigung, die auf ergangene Anfrage hin die Schwyzer allerdings des bestimmtesten in Abrede stellten 4). Aber noch im Jahr 1470 sprach es Schultheiß Kistler offen im Nate aus, daß nament= sich durch Einflüsterungen der Eidgenossen, vornehmlich der Unterwaldner und Walliser, die Unruhen während des alten Bürichfrieges entstanden seien 5).

Den ersten Unstoß zu der Bewegung gaben die

¹⁾ Thuring Frickart, ed. Studer. S. 75.

²⁾ Cbb. S. 23, 75, 76.

³⁾ Im Jahre 1354, Juftinger, ed. Studer, S. 121.

⁴⁾ Bernisches Staatsarchiv. Alte Missiven II, 14; I, 351.

⁵⁾ Thüring Frickart, 139.

Gotteshausleute von Interlaken. Schon öfters waren dieselben mit dem Kloster in Streit geraten, aber immer konnte der Ausbruch von Teindseligkeiten durch die Vermittlung Verns verhindert werden 6). Im Anfang des Jahres 1445 aber nahmen die Bauern eine fo drohende Haltung an, daß am 17. Februar der Prior des Klosters einen Brief nach Thun schickte, in welchem er dringend um Hilfe bat gegen eine für heute beabsichtigte Überrumpelung der beiden Möster 7). Wirklich zogen die Klosterleute vor das Gotteshaus — die Mönche behaupteten später sogar, dasselbe sei gestürmt worden — und verlangten auf tumultuarische Weise die Herausgabe der Freiheitsbriefe. Nun intervenirte Bern. Es fandte seinen Schultheißen Hofmeister, Niklaus v. Wattenwyl, den Thunerschultheißen Beter Schopfer mit Zugesetzten aus Saanen, Ober= und Niedersimmenthal, Frutigen, Spiez, Unterseen, Aschi und Hasli nach Interlaken; vor ihnen erschienen am 6. März elf Abgeordnete des Klosters mit einer Lade und einem Korb voll Briefen, Zinsbüchern, Registern und Nödeln, sie traten in den Ring und ein jeder schwur bei seiner priester= lichen Würde und dem heiligen Saframent, daß dies alle die Gotteshausleute betreffenden Schriftstücke seien, daß sie feines zurückbehalten, verändert, verborgen oder weggeschickt hätten, worauf, wie es scheint, die Gotteshausleute sich vor= derhand zufrieden erklärten 8). Aber sie hatten auch gegen Bern zu klagen: sie beschwerten sich über die hohen Steuern und Bölle, über die Beschränkung des freien Kaufes und Berkaufes und über die vielen Rriegszüge, zu denen fie gezwungen wurden. Da nun Bern in eigener Sache nicht Richter sein konnte, so wurde ein Schiedsgericht bestellt, das die streitenden Parteien auf Montag nach Oftern (29. März) nach Unterseen zur Ablieferung der gegenseitigen Anlagbriefe

⁶⁾ Stettler, Regesten des Männerklosters Interlaken; z. B. in den Jahren 1408, 1409, 1412, 1413, 1421, 1422, 1426, 1430, 1432, 1435, 1439.

⁷⁾ Geschichtsforscher VI, 447.

⁸⁾ Urkunde Fach Interlaken.

Wahrscheinlich wurde zuerst der Versuch gemacht, vorlud 9). wie üblich, die Parteien in Minne zu vereinigen; erst als dies zu keinem Resultat führte, beauftragte man die Schieds= richter durch Vollmacht vom 7. April, den Rechtsweg einzu= schlagen 10). Am 22. April stellten dieselben eine Urkunde aus, durch welche der Streit zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten, die bei den Verhandlungen durch 18 Boten von Matten, Müllerswyl, Brienz, Oberried, Ringgenberg, Grindelmald, Litschatten, Jeltwald, Lauterbrunnen und Habkeren vertreten waren, beigelegt wurde. Die Gotteshaus= leute wurden gezwungen, dem Moster als ihrem rechten Herrn zu steuern, im Kriege zu dienen und den Treueid zu schwören; ferner wird ihnen freier Kauf und Verkauf zugesichert, und bestimmt, daß die an Bern bezahlten Steuern nur als freiwillige Geschenke angesehen werden sollen. Roch eine Reihe anderer Streitpunkte wurden geschlichtet, namentlich schützten die gleichen Schiedsrichter durch ihren Spruch vom 23. April die Gotteshausleute in Lauterbrunnen gegen Steuerüberforder= ung von seiten des Klosters 11). Wohl im Zusammenhang mit der Widerseklichkeit seiner Untertanen steht es, wenn das Kloster am 17. Juni 1445 Burg und Herrschaft zu Ringgen= berg mit den dazu gehörenden Dörfern und Alpen um die

[&]quot;) Seht hervor aus der Urkunde vom 22. April, Fach Interlaken. Das Schiedsgericht bestand aus Peter Goldschmid und Konrad Kisling von Luzern, Heinrich Arnold, Altammann, und Hans Büntiner von Uri, Wernli Annen und Werner Blum von Schwyz, Nikolaus von Rütti, Altlandammann, und Heinrich zen Hofen von Obwalden, Heinrich zu Nidrist und Hans Ambühl von Nidwalden, Sigsrid Hersemer und Hans Erhart von Zug, Hans Kubli und Hans Luchsinger von Clarus, Rudolf zem Brunnen und Jenni im Dorf von Hasli, Klaus Bömer und Heinrich Perrit von Saanen, Heinzmann Schleif und Jakob im Obersteg von Obersibenthal, Hans Scherkopf und Stephan Grisp von Niedersimmenthal, Hans ab Ried und Vilg am Stalden von Frutigen, Andres Müller und Anton von Kenel von Üschi, Christian ze Bünden von Spiez, Hans Müllerunner von Unterseen.

¹⁰⁾ Stettler, a. a. D.

¹¹⁾ Urfunden vom 22. und 23. April 1445, Fach Interlaken.

Summe von 7800 Goldgulden an Bern verkaufte, um — wie die Urkunde jagt — Fried und Gemach zu mehren 12).

Wie es aber scheint, waren die Gotteshausseute mit dem am 22. April getrossenen Übereinkommen nicht in allen Punkten zusrieden, da einige Rechtssprüche verschiedenartig gedeutet werden konnten. Die Klosterleute erhikten sich wieder so, daß die Stadt Bern dieselben am 18. Juni 1445 brieflich bat, sich vorderhand zu gedulden und nichts Neues gegen die beiden Klöster zu unternehmen, bis die eidgenössischen Boten die über die streitigen Punkte notwendige "Läuterung" gegeben hätten ¹³). Diese Rechtserläuterung ließ aber ein ganzes Jahr auf sich warten; sie wurde erst am 23. August 1446 gegeben ¹⁴).

Von nun an hören wir nichts mehr von Unordnungen im Gebiete des Klosters, die Ruhe war offenbar hergestellt. So viel wir erkennen können, waren die soeben erzählten Streitigkeiten das Resultat gewesen einesteils der von Vern ausgeübten Zwangsmaßregeln in bezug auf Steuern, Zölle und Kriegsdienst, andernteils aber auch des Vestrebens der Gotteshausleute, so viel als möglich sich den vertragsmäßigen Verpslichtungen gegenüber dem natürlichen Herrn, dem Kloster, zu entziehen.

Diese Klosterwirren waren aber für Bern um so bedrohlicher gewesen, als zu gleicher Zeit der Geist der Widersetzlichkeit in Saanen, Ober= und Niedersimmenthal, Aschi, Unterseen, in Frisenbach ^{14a}), von der Nase bis hinauf an die Landmarch von Hasli mit ungleich größerer Energie sich äußerte; der Besitz beinahe des ganzen Oberlandes stand für Bern mithin auf dem Spiel. Von den genannten Ortschaften,

¹²⁾ Stettler, a. a. D.

¹³⁾ Deutsch Missiven A. 69.

¹⁴) Abschiede II. 205. Darauf beziehen sich auch die beiden Schreiben in den Alten Missiven I, 243 und 356.

^{14a}) Frihenbach ist nach Jahn (Chronik des Kantons Vern) ein Bauerngut oberhalb Leiffigen. Die "Nase" heißt der vom Beatenberg in den Thunersee hineinragende Felsvorsprung.

die meistens durch Rauf an die Stadt gekommen waren, mithin im Untertanenverhältnis zu derselben standen, nimmt nur Saanen eine Ausnahmsstellung ein. Im Jahr 1401 hatte der Graf Rudolf von Gregerz, dem diese Landschaft gehörte, mit den Bernern ein Bündnis der Art abgeschloffen, daß Saanen während seinen Lebzeiten denselben ebenfalls pflichtig fein follte. Diesen Bund erweiterten nun die Saaner 1403 zu einem etvigen, in welchem unter anderm auch folgende wichtige Bestimmung aufgenommen war: sie geloben und schwören für sich und ihre Nachkommen, den Herren von Bern und deren Nachkommen in allen Sachen und gegen jedermann, ausgenommen allein ihre gnädige Herrschaft, mit ganzer Macht und mit so viel, als sie jeweilen gemahnt werden, förderlichst behilflich zu sein und ihre Reisen wie andere geschworne Bürger mitzumachen, so oft sie darum gemahnt werden. Sie bezahlen jährlich zwei Mark Silber und sind damit aller andern Steuern überhoben, "doch so sollen wir ir reisen gan und inen beholfen sin zu iren nöten" 15). Nach dieser Bestimmung nahmen also die Saaner keine Aus= nahmsstellung ein: sie waren den Bernern auf alle Fälle zur Stellung der Kriegsmannschaft verpflichtet.

Richtsdestoweniger schlossen sie mit den oben genannten Ortschaften am 2. Mai 1445 zu Aschi den "bösen Bund", wie man ihn später nannte, ab; die Hauptpunkte desselben sind die folgenden:

- 1) Die bezeichneten Orte sind zusammengekommen, um sich über die von Bern gegen das Oberland ausgeübten vielfachen Bedrückungen, bestehend in Reisen, Steuern, Zöllen, gezwungenem Kauf und anderer Beschatzung, zu beraten.
- 2) Sie haben infolge dessen einen Bund auf 21 Jahre abgeschlossen und wollen während der Dauer desselben jährzlich am Sonntag nach Walpurgistag entweder alle, oder durch Abgeordnete in Aschi zu einem Maitag zusammenztreten, um sich dort darüber zu besprechen, wenn ihnen

¹⁵⁾ Freiheitenbuch 131 und 133.

jemand ungerechte und unbillige Sachen zufügen wollte. Der Tag kann mit Zustimmung aller Orte verschoben werden, muß aber unter allen Umständen innerhalb der Jahresfrist abgehalten werden.

- 3) Will ein Ort den Herren von Vern oder einer andern Herrschaft nicht gehorsam sein in Sachen, zu denen es von Rechts wegen zum Gehorsam verpslichtet ist, so wollen alle übrigen Orte dasselbe zur Pslicht bringen helsen. Stellt aber Bern oder eine andere Herrschaft an irgend eines der Orte Zumutungen, die über das Recht hinausgehen, so darf kein Bundesmitglied ohne Wissen und Willen der übrigen dieselben erfüllen; würden die Herren in diesem Falle Zwangsmaßregeln ergreisen, so wollen sie sich gegenseitig schützen und schirmen.
- 4) Von den Kriegszügen, zu denen sie den Herren von Bern nicht verpflichtet sind, wollen sie befreit sein, außer, wenn sie sich freiwillig durch einen Mehrheitsbeschluß dazu verstehen würden. Ist der Kriegszug beschlossen, so wollen sie sich mit ihren Pannern in Thun sammeln und dort das Weitere beraten. Hat aber Bern die Hilse dringend notwendig, so darf sedes Ort, das an dem Kriege teilnehmen will, den Herren von Bern zuziehen, nur soll es denselben nicht schwören, bevor auch die übrigen Bundesmitglieder anzgekommen sind.
- 5) Bei allfälliger Veränderung einzelner oder aller Bestimmungen, die Daner des Bundes inbegriffen, muß sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen.

Eine nähere Betrachtung dieser Hauptpunkte führt zu folgenden wichtigen Schlüssen:

- 1) Aus der Aufzählung der Mitglieder des Bundes läßt sich entnehmen, daß nicht das gesamte Oberland dem Bunde sich angeschlossen hatte. Thun, Frutigen, Kloster und Gottess hausleute von Interlaken, ebenso das Haslistanden demselben ferne und beobachteten auch in der Folgezeit eine von den übrigen Oberländern abweichende Haltung.
- 2) Prinzipiell anerkannte man allerdings noch das Abhängigkeitsverhältnis von Bern; aber nicht zu verkennen ist

das Bestreben, nach dem Vorbilde der Urkantone den verstündeten Orten durch Einrichtung einer jährlich wiederkehrensten Frühjahrslandsgemeinde das Recht eigenmächtiger Gesstaltung der Bundesangelegenheiten zu erringen. Dadurch sollte die völlige Trennung von der Stadt vorbereitet werden und es diente gewiß nur zur Wahrung des guten Scheines, wenn man als Haupttraktandum der zukünstigen Landsgemeinde gleichsam negativ nur eine Besprechung über unrechtsmäßige Forderungen Berns angesetzt hatte.

- 3) Ebenfalls anerkannte man im Prinzipe noch das Mannschaftsrecht der Stadt; aber, indem man eine jede einzelne Mahnung zum Gegenstande gemeinsamer Beratung machte und nach erfolgtem Aufbruche sich in Thun zu einem förmlichen Kriegstage vereinigte, wo man sich gemeinssam über die zu beobachtende Haltung besprechen wollte, so machte man das unbedingte Mannschaftsrecht der Stadt geradezu illusorisch. Die Kriegshilse, die die Stadt von den Bundesmitgliedern bis jetzt verlangt hatte, und unter allen Umständen verlangen konnte, wurde jetzt abhängig gemacht von dem guten Willen einzelner, oder von einem Mehrheitsebeschluß sämtlicher Orte.
- 4) Die Namen der Männer, die bei den Beratungen zu Üschi zugegen waren, kennen wir nicht; wir werden aber schwerlich irren, wenn wir die am 22./23. April in Unterfeen anwesenden Bertreter der am Bunde beteiligten Orte zugleich auch als die Vertrauensmänner ihrer Gemeinden bei den Üschiberatungen bezeichnen). Dies wirft nun ein eigentümliches Licht auf die Unterseenerverhandlungen und berechtigt uns zu der Annahme, daß die widerspenstigen Gotteshausleute namentlich von seiten der Bundesmitglieder verteidigt worden sind; denn dieselben werden doch nicht am 22. April dassenige bekämpft und als ungerecht vernrteilt haben, was sie am 2. Mai durch einen geheimen Bund selbst zu erstreben hofften.
- 5) Einen interessanten Aufschluß über eine bei den Aschiberatungen zu tage getretene Meinungsverschiedenheit gewährt

uns das im bernischen Staatsarchiv liegende und, wenn wir nicht irren, einzig erhaltene Original des Bundesbriefs 16). Das Schriftstück ist unvollendet, mitten im letzten Satz, vor Aufzählung der Zeugen bricht es ab, die Siegel find nicht angehängt, dagegen sind etliche Korrekturen und unter dem Text ein Zusatz angebracht worden, kein Zweifel, daß wir hier nicht den vollendeten, gültigen Bundesbrief vor uns haben, sondern wahrscheinlich den den Beratungen zu grunde liegenden Entwurf. Vor allem aus find uns die Korrekturen wichtig; sie betreffen nur einen Punkt: die Dauer des Bundes. Diejenige Partei, die den ursprünglichen Entwurf aufgesetzt hatte und offenbar zum Bruche mit Bern trieb, wollte den Bund für "immer und ewig, so lange der Grund liegt" abgeschlossen wissen. Dies beliebte aber der etwas zurückhal= tenden Mehrheit nicht, und so wurde denn der "ewige" Bund auf 21 Jahre beschränkt. Alls einen, beide Teile befriedigen= den Vermittlungsantrag können wir den unter dem Texte angebrachten Zusatz betrachten, daß sämtliche Bestimmungen, auch diejenige, welche die Dauer des Bundes auf 21 Jahre beschränkte, zu jeder Zeit "gemehrt oder gemindert" werden fönnten.

Dieser Bund, von dessen Existenz vielleicht die Berner noch nichts wußten, mußte ohne weiteres die Probe seiner Lebensfähigkeit ablegen: die Berner wurden in den Krieg gemahnt und boten infolge dessen ihre ganze Mannschaft auf. Am 6. Mai zeigten die Thuner an, daß sie auf Bitten Berns 50 Mann bereit halten; "trokdem dies neue Aufgebot ihre Kräfte beinahe übersteige, wollen sie doch als getreue Unterstanen ihre Pflicht erfüllen" 17). Am 6. Juli werden die Saaner gemahnt, den Baslern, "die zum guten Teil unsertwegen in den Kampf gekommen sind", zu Hise zu ziehen, am 9. Juli werden die Gotteshausleute von Interlaken aufgeboten, am 7. August ersucht Bern die Landleute von

¹⁶⁾ Siehe Beilage.

¹⁷⁾ Alte Missiven I, 172.

Niedersimmenthal zur Stellung von 50 Mann 18). Da begann es sogar in den nicht zum Bunde gehörenden Orten zu gähren: herr heinrich von Bubenberg fühlte fich in seiner herrschaft Spiez nicht mehr sicher, Niklaus von Scharnachtal wurde von seinen Leuten in Oberhofen bedroht, auch die Bewohner der Landgerichte versagten den Twingherren den Gehorsam und fonnten von ihnen nur mit Geld wieder gewonnen werden 19). Die Bundesmitglieder rüfteten sich sogar und nahmen eine so bedrohliche Haltung an, daß die Thuner geradezu einen Über= fall ihrer Stadt befürchteten und von der Bernerregierung Ver= haltungsmaßregeln verlangten. Bern antwortete am 13. Juli: man solle nicht durch außergewöhnliche Anstalten das Mißtrauen der Oberländer wachrufen; bescheiden sollen sie die Torhut bestellen und nur des Nachts Harnische tragen, im übrigen soll die Thunermannschaft nicht ausziehen, bevor die Aufständi= schen sich verzogen hätten. Die Befürchtungen der Thuner erfüllten sich nicht und so konnte denn ihre Mannschaft am 5. August zum Ausmarsch befohlen werden. Aber das Beispiel der Oberländer hatte auch in Thun zu wirken be= gonnen; dasselbe ersuchte Bern wenigstens um Verminderung des Aufgebotes, eine Bitte, die in einem höflich abgefaßten Schreiben vom 14. August vorderhand abschlägig beantwortet wurde 20). Zu gleicher Zeit hatten die Oberländer Abge= sandte nach Bern geschickt 21), welche sich — wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen — schließlich zur Kriegshilfe bereit Denn am 7. September meldete Thun an Bern, erflärten. daß gestern die Obersimmenthaler und Gotteshausleute angekommen seien, die von Saanen werden heute erwartet, die bon Hasli seien bereits über den Brünig, und ihnen seien die

¹⁸⁾ Deutsch Missiven A. 70, 72, 73.

¹⁹⁾ Wohl auf diese Zeit bezieht sich die Außerung Fränkli's in Thüring Frickarts Twingherrenstreit S. 76.

²⁰⁾ Geschichtsforscher VI, 459, 462, 463.

²¹) Thun spricht in einem Schreiben vom 14. August 1445 die Befürchtung aus "das üch villicht die Oberlender nit nach üwerer meinung zu willen stan weltin", Alte Missiven I, 174.

von Frutigen nachgefolgt 22). Alle zogen vor Rheinfelden, das schon seit Mitte August belagert wurde. Am 12. September langten 1500 Berner und 3000 Mann von Thun, Burgdorf, Aarberg und Neuenstadt dort an, zwei Tage später kamen 2000 Streiter von Saanen, Simmenthal und Interlaken. Rach der Ankunft der lettern schritt man am gleichen Tage zum Sturm, aber unmittelbar vor Eröffnung desselben trat der Zwiespalt zwischen den Bernern und Oberländern in gehässiger Weise ans Licht. Jedermann begab sich, wie die Kriegsordnung es vorschrieb, zu seinem Hauptmann, nur die Simmenthaler trennten sich von den Bernern und vereinigten sich mit den Bastern. "Sie (die Simmenthaler) füerend köschlich an ihren Herren, denn diese hatten sie ermahnt bey den Eiden, die sie denen von Bern geschworen hatten; aber sie kehrten sich nicht daran und zogen zu uns," schreibt der Baslerchronist Broglinger. Der Stein zu Rheinfelden fiel und jetzt waren die Oberländer unter den ersten, die die Beute wegtrugen. "Die Siebenthaler liefen in das Schloß, brachen die Kisten auf, warfen die Betten über die Zinnen hinaus, wo andere der ihrigen solche auffingen, nahmen was fie fanden, die besten Kleider, Harnische, Tücher, Handrohre, Korn, Wein, Mehl, was sie austragen konnten" 23).

Sofort nach Eroberung des Schlosses traten die Gegensfätze in aller Schärfe wieder hervor: fämtliche Mitglieder des Üschibundes verließen in "Zornes Weise" Rheinselden und befanden sich am 17. September schon wieder im Obersland ²⁴), während die dem Bunde nicht angehörenden Leute von

²²) Alte Missiven I, 156. Bemerkenswert ist, daß sich die Mitglieder des bösen Bundes nach der bekannten Bundesbestimmung in Thun sammeln und daß sich die Leute von Hasli und Frutigen mit den andern nicht vereinigen, sondern über den Brünig ziehen.

²³⁾ Ochs, Geschichte Basels III, 461, 467, 469. Auch Stettler (Manustript auf der Stadtbibliothek) weiß davon zu erzählen, daß "die Gotteshausleute von Interlaken und die Sibenthaler, die erst des Tages, als die Feste eingenommen wurde, angelangt seien, sich bei der Beute wohl geschickt und sich selbst nicht vergessen hätten."

²⁴⁾ Alte Miffiven I, 155.

Frutigen, Hasli und Thun noch länger bei dem Bernersheere aushielten. Wohl als eine Belohnung für die treue Haltung der Erstgenannten können wir es betrachten, wenn die Berner am 20. November des gleichen Jahres den Frustigern auf ihr Ansuchen hin das alte Landrecht "in anbetracht ihrer treuen Dienste und in besonderer Liebe" bestätigten ²⁵). Um so mehr ward man aber in Bern entrüstet über die abstrünnigen Oberländer und war geneigt, jedem Gerücht über seindliche Unternehmungen derselben sosort Glauben zu schenken: so hatte man eine Zeit lang die Saaner und Simmenthaler im Verdacht, daß sie in nähere Beziehungen mit Freiburg getreten seien, um Bern zu bekriegen ²⁶).

Diese Mißhelligkeiten suchte man nun zuvörderst auf dem Wege der Minne zu schlichten; die Gesandten Berns tagten dreimal mit denjenigen Saanens in Erlenbach, aber alle Vershandlungen blieben resultatlos, da man sich über die Vorsfragen nicht einigen konnte ²⁷). Bern war namentlich über die "Türwort und Fürzüg", d. h. Einwendungen der Saaner sehr ungehalten, die dem im Burgrechtsbrief vorgesehenen Rechtsversahren nicht nachkommen wollten. Die Meinungsserschiedenheit betraf folgende Punkte:

- 1) Die Saaner wollten ihre Rechtsansprache von dersjenigen von Ösch trennen; die Berner aber wollten nicht zuseben, daß man aus einer das gesamte Saanenland, mithin auch Ösch umfassenden Klage zwei "Sachen" mache ²⁸).
- 2) Darauf war man über die Hauptfrage, den eigentlichen Ausgangspunkt des Streites, verschiedener Ansicht. Als Quelle der Unruhen erschien den Bernern die Unklarheit des im Burgrechtsbrief enthaltenen Artikels über das Mannschaftsrecht, oder mit ihren eigenen Worten: "wes ir uns hilflich söllend sin und mit was hilf wir uns von üch benügen

²⁵) Frutigenbuch I, 262.

²⁶⁾ Alte Missiven 1, 163.

²⁷) Am 13. Dezember 1445, am 18. und 26. Januar 1446 Teutsch Spruchbuch A, 75 ff.

²⁸) E6d. 75.

jöllen, das ouch dieser unser mishelli die houptsach ist." Die Saaner betrachteten dagegen eine von ihnen gegen Bern eingereichte Entschädigungstlage als den eigentlichen Grund der Entzweiung. Die Berner kamen in diesem Punkt der Gegenpartei insosern entgegen, als sie denselben durch den Grafen von Grenerz auf einer eigens angesetzten Tagleistung zu Murten entscheiden lassen wollten; würde man sich dort vereinigen, wohl und gut, wäre dies aber nicht der Fall, so sollten die Saaner der Mahnung Berns nachgehen 29).

- 3) Damit stand es auch im Zusammenhange, daß jede Partei den Vorgang ihrer Klage beanspruchte ³⁰), und daß man sich
- 4) über die Wahl eines Obmanns längere Zeit nicht einigen konnte. Als solcher war zuerst Peter Goldschmid von Luzern vorgeschlagen worden, er hatte die Wahl auch schon angenommen, aber schließlich wurde er doch von einer Partei zurückgewiesen 31).

So standen die Dinge noch im Frühjahr 1446, da wandten sich die Berner an die Eidgenossen und baten um ihre Vermittlung. Boten derselben gingen nach Saanen und erreichten vorderhand zweierlei: Die, Klage Berns erhielt den Vorgang, und zudem einigte man sich auf die Person des Jost Tschudi von Glarus, genannt Schießer, als Obmann des Schiedsgerichtes 32).

llnterdessen war die Entschädigungsfrage in Murten vor dem Grasen von Gregerz verhandelt worden, aber — wie es vorauszusehen war — unerledigt geblieben, und so hätten sich nun die Saaner, ihrem Versprechen gemäß, dem Schiedsgerichte unterwersen sollen 33). Dazu aber waren sie nicht gewillt, sie suchten neue Ausstlüchte und forderten ihrerseits die Verner zu Tagen auf. Daher kam es, daß bei den an-

²⁹⁾ Ebb. 76 und 80.

³⁰⁾ Ebb. 78.

³¹⁾ Alte Missiven I, 250.

⁸²⁾ Teutsch Spruchbuch A, 78.

³⁸⁾ Ebd. 80. Schreiben Berns vom 30. März 1446.

fangs Mai 1446 in Thun eröffneten Unterhandlungen, bei denen sich die 6 alten Orte mit Ausnahme Zürichs durch Boten vertreten ließen, die Saanerangelegenheiten gar nicht zur Sprache kommen konnten. Wohl aber beschäftigte man sich damit, den Zwiespalt zwischen Bern und den Herrschaftseleuten von Üschi, Mülinen und Wengi beizulegen. Verschiedene Punkte sollten hier bereinigt werden:

Vor allem aus ist es Vern daran gelegen, daß der Bund dieser Herrschaftsleute mit Saanen als aufgehoben erklärt werde ³⁴), und daß die über die Höhe der zu entrichtenden Steuer und über die gegenseitigen Besugnisse bei Kriminalfällen seit längerer Zeit bestehenden Anstände endgiltig außegetragen werden. Nicht alle Fragen sind hier in Thun durch den Spruch vom 13. Mai 1446 erledigt worden; allerdings anerboten sich die Herrschaftsleute von selbst, von nun an die Neisen der Berner ohne Einwand mitmachen zu wollen, sie erklärten sich auch besriedigt durch Erledigung der Steuerund Gerichtsanstände, aber die Hauptsrage, die Aushebung des Bundes, wurde einer spätern Verhandlung vorbehalten ³⁵).

Nachdem die eidgenössischen Gesandten im Angust durch ihren Schiedsspruch in Interlaken Ordnung gemacht hatten, begaben sie sich nach Thun und fällten dort nach Anhörung der Klage Berns und der Verteidigung der Herrschaftsleute am 28. August das Urteil: Der Bund mit den Oberländern soll kraftlos und tot sein; dagegen anempfehlen sie den Vernern, von einer eventuellen Entschädigungsforderung zurückzutreten 86).

Damit war der prinzipielle Entscheid über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des "bösen Bundes" gefällt; aber es ist nicht zu verkennen, daß durch das Urteil vom 28. August 1446 nur Ein Bundesglied, nämlich Üschi, zum Sehorsam zurückgeführt worden war. Es bedurste offenbar weiterer Unterhandlungen, bis auch die andern Mitglieder:

³⁴⁾ Schreiben Berns vom 5. Mai an seine Abgesandten U. v. Erlach, Peter Schopfer, N. v. Wattenwyl und J. Blum, Alte Missiven II, 18.

³⁵⁾ Freiheitenbuch 303.

³⁶⁾ Alte Miffiven II, 10. Abschiede II, 199 und 206.

Ober= und Niedersimmenthal, Unterseen, Frizenbach und Saanen den Schiedsspruch der Eidgenossen anerkannten. Wohl ohne besondere Schwierigkeiten werden sich die vier erstgenannten Talschaften und Orte dem Entscheide unterzogen haben, wir hören zum wenigsten von nun an nichts mehr von Widerssellichkeit gegen Bern.

Anders aber verhält es sich mit den Saanern. Diese betrachteten den von den Eidgenossen gefällten Spruch als für sich unverbindlich — in ihrem Bundesbriese war allerdings auch ein anderes Nechtsversahren vorgesehen — und beobachteten auch in der Folgezeit eine gegen Bern unsreundeliche Haltung.

Es war dies um so bedenklicher, als anfangs des Jahres 1447 ein bis jest der Stadt treu ergebener Landesteil abzufallen drohte, das Hasli. Ein dort angesessener Landsmann, Peter Dietrich, wird uns als der Führer der Namens revolutionären Bewegung genannt. Was er aber mit seinem "Abfall" bezweckte, ob Anschluß an den von den Eidgenossen abdekretirten Oberländerbund, oder Vereinigung mit Unterwalden oder Wallis, oder ob er gar aus Hasli eine unabhängige, selbständige Talschaft machen wollte, ist nicht mehr zu erkennen. Wohl aber scheint er Hilfe bei den Gottes= hausleuten von Interlaken und bei Brienz gesucht zu haben. Deswegen verreisten im Februar 1447 Hofmeister und Hetel aus Bern nach Interlaken, sie beriefen eine große Gemeinde der Gotteshausleute ein und fanden sie zu ihrer Freude willig und gehorsam; von hier aus besuchten sie Brienz und Hasli 37). Man wird kaum irren, wenn man dem Erscheinen dieser Männer und ihrem Zusammenwirken mit den überwiegend friedlich und ruhig gesinnten Talleuten die Unterdrückung der revolutionären Bewegung zuschreibt. Die Aufständischen, vor allem Peter Dietrich, verloren ihre in dem Tale liegenden Güter und mußten ihr Leben in der Fremde als Verbannte zubringen 88).

³⁷⁾ Alte Missiven II, 131.

³⁸⁾ Thüring Fricart, S. 153. Weitere Nachrichten über den Auf-

Aber mit den Saanern mußte man doch endlich einmal ins reine zu kommen suchen. Die Abgeordneten der beiden Parteien — von Bern waren abgesandt R. Hofmeister, U. von Erlach und Johannes von Kirchen — tagten am 25. Januar 1447 in Murten und vereinigten sich auf ein Schiedsegericht, welches im Laufe des nächsten Monats das Urteil fällen sollte. Bern wählte als Schiedsrichter den Bernhard von Malrain von Solothurn, Niklaus König und Peter Serhant aus Biel; Saanen bezeichnete als seine Vertrauensemänner drei Einwohner von Milden: Humbert Cerjat, Anthonius Luisly und Hans Jolmeti 39). So schnell aber erfolgte denn doch der Spruch nicht, wie es zu Murten vorgesehen war. Im März sandte man sich zu handen der Schiedserichter die Klageschriften sammt Replik zu 40), aber erst Ende des Jahres 1447 fällten die Richter in Murten das Urteil.

Die Zugesetzten der Saaner mit ihrem Obmann Hans Jolmeti erließen am 19. Oktober ganz im Sinne ihrer Voll=machtgeber folgenden Spruch:

- 1) Die Saaner seien nach Laut und Sag der Bünde nur gehalten, zum Schutze Berns und des hl. römischen Reiches in den Krieg zu ziehen, aber nicht zur Unterstützung der bernischen Eidgenossen oder Fremder.
- 2) Sie halten dafür, daß das Bündnis mit den Simmen= thalern die Berner keineswegs beeinträchtige.
- 3) Das Burgrecht, das Bern und Saanen seiner Zeit geschlossen haben, hat nur für Diejenigen Giltigkeit, die es beschworen haben, aber nicht für andere; denn ein Vater hätte nicht das Recht, seinen Sohn ohne dessen Willen mit einem Burgrecht zu verpslichten.

Man sieht sofort ein, daß das den ersten Punkt be=

standsversuch im Hasli finden sich nicht; auch das Archiv in Meiringen enthält nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Großrat Willi nichts darauf Bezügliches.

³⁹⁾ Urfunde vom 25. Januar 1447 im Archiv Saanen, Regest auf bem Staatsarchiv Bern.

⁴⁰⁾ Alte Missiwen II, 135 und 127.

treffende Urteil im Widerspruch steht mit der oben Seite 457 aus dem Burgrecht von 1403 herausgehobenen Stelle, aus welcher unzweideutig hervorgeht, daß die Saaner zu allen Kriegen der Berner vervflichtet waren und daß ferner durch die im dritten Punkte ausgesprochene Anschauung der Begriff einer "ewigen" Verbindung gewaltsam ausgehoben wird.

Das von den Bernern bestellte Schiedsgericht mit Peter Serhant von Biel als Obmann fällte am 23. November einen entgegengesetzen Spruch: es fand, daß die Saaner beim Burgrecht zu verbleiben und den Bernern in allen Kriegen, ausgenommen gegen die Herren von Greherz, beizustehen hätten. Da sich die Gerichte zu gleichen Teilen geschieden hatten, so erklärte der als Obmann über beide Parteien gewählte Peter Serhant am 27. November das Urteil des bernisschen Schiedsgerichtes als zu Recht bestehend an 41).

Die Saaner unterwarfen sich diesem Spruche nicht, sondern hielten ihren Bund mit dem Simmenthal immer noch aufrecht und verweigerten auch in Zukunft die Kriegshilfe. Alle Oberländer standen der Stadt Bern in dem schweren Krieg gegen Freiburg (Frühjahr 1448) bei, nur die Leute von Saanen werden unter den bernischen Truppen nicht genannt ⁴²). Wohl aber mußten die Saaner im Heere ihres Herrn von Greherz gegen Freiburg ziehen. Aber auch dabei trat ihr Bestreben deutlich zu Tage, das Mannschaftsrecht des Grafen zu beschränken. Sie ließen sich am 16. Februar 1448 von Franz von Greherz eine Urkunde ausstellen des Inhalts,

⁴¹⁾ In "Mémoires et documents, etc." XXIII, 24 ff. vollinhaltlich abgebruckt.

⁴²⁾ Am 5. März 1448 zeigen die Obersimmenthaler an, daß sie mit 220 Mann kommen (Alte Missiven II, 296). Am 15. März besinden sich beim Hauptmann zu Schwarzenburg Leute von Thun, Nieder: und Oberssimmenthal, Frutigen, Aschi, Interlaken, Hasli, Unterseen, Unspunnen und Ringgenberg, ebd. II, 331, 346. Allerdings trat auch bei ihnen, wie bei den meisten Bernertruppen, Demoralisation ein; die Leute von Hasli und Unterseen zogen schon im Juni weg (II, 343), im Juli gingen die Oberssimmenthaler und Gotteshausleute nach Hause, so daß der ratlose Hauptsmann von Grasburg um seine Abberufung bat. (II, 270.)

daß die dem Grafen gegen Freiburg geleistete Hilfe für die Landschaft keinerlei Lasten, noch Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zur Folge haben soll ⁴³). Ebenso gelang es ihnen am 3. Dezember des gleichen Jahres, um den Preis von 24,733 kleiner Lausannermünze sich von allen Grund= und Bodenzinsen loszukaufen ⁴⁴).

Die Beziehungen zwischen Saanen und Bern waren, wie es scheint, für längere Zeit gänzlich abgebrochen; endlich entschloß man sich, den Streithandel zur definitiven Entscheisdung den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden zu übergeben. Um 16. Februar 1451 erschienen die Abgeordeneten von Saanen und Bern vor den drei Abgesandten der Waldstätte in Luzern und legten denselben die Spruchbriefe vom Oktober und Rovember 1447 vor. Um 16. März bestätigten sie in vollem Umfange den Spruch des frühern Obmanns Peter Seryant, wonach das Burgrecht zwischen Saanen und Bern für ervige Zeiten gelten solle.

In einer zweiten Urkunde vom gleichen Tage wurden elf Streitpunkte der verschiedensten Art gütlich beigelegt. Vor allem aus wurden die gegenseitigen Entschädigungsforderungen von der Hand gewiesen; dann mußte Saanen seinen Bund mit den Oberländern abtun und mußte unbedingt das Mannschaftsrecht der Stadt anerkennen. Eigentümlich ist es allerbings, daß die Saaner noch jetzt den Mut hatten, die Beshauptung aufzustellen: das Burgrecht sei nur für diejenigen verbindlich, die dasselbe beschworen hätten, im Grunde genommen sei es, da die vorgesehene Erneuerung schon längst nicht mehr stattgefunden hätte, von selbst dahingesallen 45).

Die Hauptsache war, daß die Saaner die beiden Sprüche der drei Männer annahmen, daß damit die Revolution im Oberland beendigt war. Der alte, geordnete Zustand wurde aber erst mit dem 4. Juni 1452 herbeigeführt, als drei Absgeordnete von Saanen und Ösch in Bern erschienen und das Burgrecht dieser Landschaften erneuerten 46).

⁴³⁾ Urfunde im Archiv Saanen, Regeft im Staatsarchiv.

⁴⁴⁾ Mémoires et documents XXIII, 30.

⁴⁵⁾ Abschiede II, 247.

Die Stadt konnte über die glückliche Beendigung der Oberländerunruhen nur erfreut sein; denn dieselben hatten Berns Kraft während des Zürichkrieges so sehr geschwächt, daß Bern den Frieden beinahe notwendiger hatte, als Zürich, dessen ganzes Gebiet doch verwüstet worden war. In diesem Sinne äußerte sich in einer Nückerinnerung an jene bewegten Zeiten der zuverlässige und gewissenhafte Seckelmeister Fränkli⁴⁷).

Beilage.

Der Bund der Oberländer vom 2. Mai 1445.

Wir die ganken und gemeinen lantlüt von den Oberlendren, nemlich von Sanen, von Obersibental, von Nider= sibental, von Eschn und von dem Tal Underseinen, von Friken= bach und von Rasen uf unk an die Lantmarch von Hasli, verjechen offenlich und tun funt mengelichem mit disem brief, die in ansechent oder hörent lesen, das wir von unsers groffen kumers und gebresten wegen so uns zugefüget wirt mit frömden zügen und reisen, mit tellen, mit zölnen, mit zwungnem kouf und mit ander beschatzungen ze tund, das wir darumb sint zesamen komen uf Suntag nechst nach sant Walpurgstag ze Cschy, in dem jar do man zalt von Cristus geburt vierdzechenhundert viertig und fünf jare, und hand und underredt und zesamen verbunden, und darumb liplich zu gott und den heiligen gesworen für uns und unser nachkomen und für alle die, so in künftigen ziten in den vorgeschribnen lendren, örtrern und tellern sigend und sigen werden ein jarzal als hie nach geschriben stat 1) mit uns allen oder aber mit unfren botten, so wir darzu schiben und schigken,

⁴⁶⁾ Teutsch Missiven A, 234.

⁴⁷⁾ Thüring Frickart, S. 75.

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte stehen an Stelle des durchgestrichenen: iemer ewenclich die wil der grund lit.

einen meitag mit ein andren nach jant Walpurgs tag am nechsten Suntag ze Cschy ze han und uns mit ein andren daselbs ze underreden, ob uns jeman unglicher und unbillicher sachen antrib und zufügen welt, die wider gott und dem rechten weren, wie wir uns der erwerten mit dem rechten, doch vor= behalten ob wir den tag fürer leitend an andre ende, das jol mit aller örtren wüffent und willen beschechen. Und were jach, das uns irrte krieg, oder ehaftige not, das wir den tag nit wol möchtend nach unsten notdursten geleisten noch gehaben, so sol er ufgeschlagen werden, doch also das er indrent desselben jares frist sin sol und als digk sin behein land oder ort bedarf und die andren darumb ermanet by guten trülven an geverd. Item haben wir uns underredt und verbunden in dem vorgeschribnen eide von hin nem lich XXI jar nach datum dies brief komend2), ob dehein land oder ort, so harinne verbunden weren unsern herren von Bern nit welt gehorsam sin, des so es inen von recht wegen verbunden were gehorsam ze sind, das denne die andren lender und örter füllent helfen unfren anedigen herren von Bern wisen, das es gehorsam werde, wes es inen von rechtz wegen verbunden sy, gehorsam ze sind, und ob umb die verbundenschaft stöff weren, eins glichen billichen rechten. Wer aber sach, das darüber unser hern von Bern beheinem land oder ort oder sunder lüten anmutetin oder zufügen welten ze reisen, ze tellen, ze zöllnen, oder fryen kouf abtrengen welten, das inen nit von rechtz wegen verbunden were ze tunde, des sullent si inen nit ingan, an der andren lendren und örtrern wüfsent und willen, so in diser büntnusse sint, doch vorbehalten zu inen in ir reise fryheit knecht ze loufen, an geverde. Wer aber sach, das darüber unser herren von Bern dehein land oder ort oder sunderbaren man, so harin ver= bunden ist mit gwalt twingen oder trengen welten, das sollent die andren lender und örter bschirmen und helfen beschirmen by geswornen eiden in rechten ganzen guten trüwen

²⁾ Steht an Stelle des durchgestrichenen: iemer ewenclich.

an alle geverde, als verre lib und gut gelangen mag das ze beschirmen. Item denn verbinden wir uns in dem vorge= schribnen eide von hin als vorstat3), ob dehein ort oder land oder sunder lüte, so harinne verbunden fint insunders herschaft hett an unser herren von Benn und der nit welti gehorsam sin, was si von rechtz wegen tun solten, das denn die andern lender und örter dieselben söllent derzu wisen, dz si ir herschaft tun, was si von recht wegen tun sollent. Welt aber dieselb herschaft si darüber zwingen mit gwalt oder über ir willen, denn söllent wir die obgenant örter und lender inen helfen und si beschirmen, das si bliben darzu si recht hand, bi ge= swornen eiden als verre lib und gut gelangen mag. Item so denn sint die vorgeschribnen lender und örter uberkomen, das si nit me wellen reisen, denn als si von recht wegen verbunden sint und wellent der frömden zügen absin, denne die si von rechtz wegen tun söllen, doch vorhalten ob gemeine lender oder örter, so harinne verbunden sint, darüber tätin irs fryen willen unfren herren von Bern, den Eidgnoffen oder andren, des fi inen nit weren verbunden, das sol geschechen von hin mit gemeiner lendren und örtren wüffen und willen so harinne verbunden sind und nit anders und sol da vorhin der zug und die reise gezogen werden mit der meren hand, an alle geverde. Item denn sint die vorge= schribnen lender und örter überkomen und zu rät worden by den eiden als da vorstat, wenne unser herren von Bern wellen reisen und wir mit inen und uns verschriben, welche baner und land oder ort von erst gan Thun kumpt, das die noch emheine, noch sunderbar lüt nit von dannen ziehen füllen, e alle baneren und örter, so hie verbunden, sint darkomen und ze rat werden, was inen ze tunde si, doch also, dz si fürder= lich füllent darkomen, oder aber ir botten dar schigken, was fi tun wellen. Were aber fach, dz es unsern herren von Bern not täti und ieman in ir land oder für ir schloß gezogen were oder in ir land lege mit gewalt, denn so sol

³⁾ Für das durchgestrichene: ewenclich.

iegelichs land und ort, so denn die reis ziechen welten, zichen, als vil und verre es inen verbunden jy von rechtz wegen, ob si darüber tätend, das sol sin ir fryheit unschedlich und disem buntbrief unvergrifenlich, und desselben glich, ob man für Untersewen ufziechen welti, das ouch nieman da für zien fol an die andren, so harinne verbunden fint, es tu denn not, als vorstat. Und ouch also, welche lender und örter, so harinne verbunden sint am ersten zu unsren herren von Bern komen, die föllent tun, dz inen lieb sy, an das si inen sweren, e die andren lender und örter so in dieser buntnusse sint darkomen, so die reise ziechen wellent. Wir haben harinne vor in disem buntbrief dise obgnanten stugt, ob der merteil, soharinne verschriben sint ze rat wurdent dhein stugt ze mindren, ze meren eins, zweh oder me, oder alles abzesprechen, dz des der mindere teil ouch sol volgen und dz ver= hengen und der merteil des gangen gwalt haben und sol ouch unsern eiden harinne verschriben nit schedlich sin, wz wir harinne ablassen. Wir han ouch uns alle gmeinlich underredt, jo harinne verschriben stant in disem buntbrief, dz wir disen buntbrief glopt und gesworen haben ze halten, nemlich XXI jar, so nach datum dis briefs tomen und angevangen hand, doch alweg haben wir gwalt, gang als vorstat, mit der jarzal als wol als mit andren stugten ze mindren, ze meren mit der meren ortren willen als vorgeschriben stat.4) Und harumb haben wir die vorgeschribenen lender, örter und teller und alle die so harinne sint, bi geswornen eiden uns zesamen verbunden und gelopt umb alle dise vorgeschriben stugk und umb ieclichs insunders die jarzal 5) ze halten, als verre lib und gut mag und hie wider niemer ze tund, heimlich noch offenlich, mit räten noch geteten, noch in deheiner lege

⁴⁾ Der ganze Artikel steht als Sinschaltung unter bem Text.

⁵⁾ An Stelle des durchgestrichenen: von hin iemer ewenclich.

wise, so dise vorgeschribnen stugk nu oder in künftigen ziten möcht bekrengken, doch uns allen vorbhalten als vorstats). Und zu einer ewigen bestetung und byntnüsse, so haben wir der Schultheis, Kät und Burgere von Undersewen unser Stat insigel sür uns getan hengken an disen brief, uns selber zu einer bekantnusse dis briefs, und aber wir die vorgnant ganzen gemeinen lantlüt von Sanen, von Obers und Nidersibental, von Sschi und von dem tal Undersewen, haben erbetten die fromen, bescheidnen

⁶⁾ Einschaltung.